

Informationen für Aktionäre der Conergy AG

1. Bin ich Gläubiger im Insolvenzverfahren?

Als Aktionär sind Sie Gesellschafter der insolventen Conergy AG. Aktionäre sind keine Gläubiger im Sinne des § 38 InsO und können aus diesem Grunde ihre Einlage (Aktien) nicht zur Insolvenztabelle anmelden.

2. Erhalte ich eine Zahlung aus dem Insolvenzverfahren?

Da Aktionäre keine Insolvenzgläubiger im Sinne des § 38 InsO sind, nehmen Sie nicht an einer Quotenverteilung teil. Nur für den Fall, dass nach Schlussverteilung an die einfachen Insolvenzgläubiger ein Überschuss verbleibt, wäre dieser Überschuss gemäß § 199 Satz 2 InsO unter Beachtung der Beteiligungsverhältnisse an die Aktionäre zu verteilen.

Aufgrund der hohen Gläubigerforderungen im 3-stelligen Millionenbereich kann jedoch schon zum heutigen Stichtag ein Überschuss und damit eine Auszahlung an die Aktionäre ausgeschlossen werden.

3. Muss der Insolvenzverwalter mich als Aktionär laufend informieren?

Der Insolvenzverwalter vertritt die Interessen der Gläubiger. Aktionäre sind keine Gläubiger im Sinne des § 38 InsO. Der Insolvenzverwalter ist daher Ihnen gegenüber nicht zur Auskunft verpflichtet.

4. Habe ich als Aktionär ein Stimmrecht?

Als Aktionär sind Sie (auch wenn Sie zur Gläubigerversammlung zugelassen werden sollten) nicht stimmberechtigt.